

## **Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung von Bürgermedaillen**

vom 25.01.1984 (Amtl.Mitteilungsbl. Nr. 4 v. 03.02.1984)

Die Gemeinde Schonungen erläßt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung von Bürgermedaillen**

#### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

##### **§ 1**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

##### **§ 2**

(1) Über die Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluß sind die wesentlichsten Kriterien der besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (gesetzliche Mitgliederzahl) des Gemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO).

#### **II. Bürgermedaille**

##### **§ 3**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Schonungen und deren Bevölkerung verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Verdienste, die um eine der ehemaligen Gemeinden erworben wurden, gelten auch als Verdienste um die neue Gemeinde Schonungen.

(2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 25 nicht hinaus gehen.

(3) Die Bürgermedaille wird in zwei Stufen, in Gold und in Silber verliehen.

(4) Die Bürgermedaille in Gold ist in Silber geprägt und vergoldet. Die Bürgermedaille in Silber ist ausschließlich in Silber geprägt.

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Schonungen“ und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“.

(5) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Schonungen verleiht hiermit Herrn/Frau Vorname, Name, in dankbarer Anerkennung und Würdigung für Verdienste um unsere Gemeinde, die Bürgermedaille in Gold/Silber.

Schonungen, Datum

1. Bürgermeister“.

(6) Die Bürgermedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayer. Verfassung.

#### § 4

(1) Die Bürgermedaille in Gold wird an Personen verliehen, die sich im kommunalpolitischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich in besonderem Maße um die Gemeinde Schonungen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben.

(2) Die Bürgermedaille in Silber wird verliehen für treues und verdienstvolles Wirken zum Wohle der Gemeinde und Bürgerschaft von Schonungen.

(3) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

#### § 5

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder in Silber entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluß sind die wesentlichsten Kriterien der Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.

(2) Mit der Aushändigung der Bürgermedaille wird der Ausgezeichnete Eigentümer der Bürgermedaille und der Verleihungsurkunde.

(3) Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

**III.  
Inkrafttreten**

**§ 6**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schonungen über Auszeichnungen vom 06. Mai 1969 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt S. 150/1969) außer Kraft.